

## Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

### *Der Vertrag von Lissabon*

*Unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft verständigten sich die Staats- und Regierungschefs der 27 EU-Mitgliedstaaten im Juni 2007 auf ein konkretes Mandat für eine Regierungskonferenz (RK). Auf der Grundlage der Ergebnisse der RK 2004 wurde ein Reformvertrag ausformuliert, der den EU-Vertrag (EUV) und den EG-Vertrag (EGV) modifizieren soll. Das bis 2005 verfolgte Verfassungskonzept eines einheitlichen Textes wurde in diesem Reformprozess aufgegeben, die „Verfassungssymbole“ wie Präambel, Hymne und Flagge gestrichen. Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten haben den ausgearbeiteten Reformvertrag im Oktober bei ihrem informellen Treffen in Lissabon diskutiert und alle bis zuletzt strittigen Fragen geklärt. Am 13. Dezember 2007 wurde der Reformvertrag mit der Unterzeichnung durch die Staats- und Regierungschefs in der portugiesischen Hauptstadt zum Vertrag von Lissabon. Für das Jahr 2008 stehen nun die mitgliedstaatlichen Ratifikationen an, damit die Union noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament (EP) 2009 auf eine erneuerte gemeinsame Grundlage gestellt werden kann. Als erster Staat hat Ungarn den Vertrag am 17. Dezember 2007 ratifiziert.*

#### **Einleitung**

Das unter schwierigen Bedingungen und durch allseits gelobte Verhandlungsführung erreichte detaillierte Mandat für die RK zeigte bereits im Sommer dieses Jahres auf, was von dem Text, der 2004 noch vom Einverständnis aller Mitgliedstaaten getragen worden war, übrig bleiben sollte. Zu Einzelheiten des Reformprozesses sei auf das Europa-Thema „Von der Verfassung für Europa zu einem neuen Reformvertrag?“ (Nr. 19/07) verwiesen. Im Mandat hieß es, die reformierten Verträge „werden keinen Verfassungscharakter haben“. Die im Reformvertrag „verwendete Begrifflichkeit wird diese Änderung widerspiegeln“. So findet sich die im gescheiterten Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE) vorgesehene Präambel ebenso wenig im Reformvertrag wieder wie der Artikel über Verfassungssymbole und die Bezeichnung „Außenminister der Union“. Der Text der EU-Grundrechtecharta, die am 12. Dezember 2007 feierlich unterzeichnet wurde, hat keinen Eingang in das Vertragswerk gefunden, auf die Charta wird jedoch verwiesen. Auch europäische Gesetze und Rahmengesetze gibt es nach dem Vertrag von Lissabon nicht; die bisherigen EU-Rechtsakte (Verordnung, Richtlinie, Entscheidung) werden beibehalten, lediglich die „Entscheidung“ wird in „Beschluss“ umbenannt. Inhaltlich wurden dagegen zahlreiche Neuerungen des VVE in den Vertrag von Lissabon übernommen, insbesondere in den Bereichen Justiz

und Inneres, Außenvertretung der Union sowie Partizipation der nationalen Parlamente. Zudem wird das Nebeneinander von Europäischer Gemeinschaft und Union durch die Schaffung einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit der EU ersetzt. Der Anwendungsvorrang des Europarechts vor nationalem Recht auf der Basis der hierzu vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) entwickelten Rechtsprechung ist Gegenstand einer von insgesamt 65 Erklärungen, die mit dem Reformvertrag ebenfalls am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichnet wurden.

Rein formal ist der Vertrag von Lissabon, wie seine Vorgänger von Maastricht, Amsterdam und Nizza, ein Änderungsvertrag. Gleichwohl sollten mit ihm die wesentlichen Elemente des gescheiterten VVE in das bestehende Vertragssystem überführt werden. Die Kommission hatte die Streichungen einiger Bestandteile des VVE in ihrer Mitteilung an den Rat „Europa für das 21. Jahrhundert reformieren“ als „notwendige Komponenten eines Einigungspakets“ umschrieben. Der ehemalige Konventspräsident Valéry Giscard d'Estaing erklärte, es seien „kosmetische Abweichungen von der Verfassung, um diese leichter verdaulich zu machen“. Beim informellen Gipfel im Oktober 2007 konnten die bis zuletzt strittigen Punkte wie die neue Sitzverteilung im EP, die kyrillische Schreibweise für den Euro und die Verankerung des Ioannina-Mechanismus geklärt werden.

Es bleibt auch künftig bei zwei rechtlich gleichrangigen Grundlagenverträgen primärrechtlicher Natur: dem in sechs Titel gegliederten **Vertrag über die Europäische Union (EUV)** und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV), der allerdings in **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** umbenannt wird. Die Verträge werden um elf neue Protokolle ergänzt, die im Gegensatz zu den Erklärungen den primärrechtlichen Status der Verträge teilen. Daneben bleibt der EURATOM-Vertrag – in angepasster Form – bestehen. Kritik an der Lesbarkeit des Reformvertrags war von Seiten des ehemaligen italienischen Ministerpräsidenten Giuliano Amato zu vernehmen: *„Sie beschlossen, dass das Dokument unlesbar sein sollte – wenn es unlesbar ist, ist es keine Verfassung“*. Auch Bundeskanzlerin Angela Merkel fand kurz vor der feierlichen Unterzeichnung deutliche Worte: *„Der Vertrag, wie er jetzt unterzeichnet wird, ist ein Maximum an Unverständlichkeit.“* Das EP bewertet den Vertrag von Lissabon in einem am 3. Dezember 2007 vorgelegten Berichtsentwurf als eine wesentliche Verbesserung gegenüber den bisherigen Verträgen und hofft auf eine rasche Veröffentlichung der konsolidierten Verträge. Die französische Nationalversammlung bietet eine erarbeitete konsolidierte Textfassung bereits an: <http://www.assemblee-nationale.fr/13/rap-info/i0439.asp>.

#### **Ausgewählte Artikel des Reformvertrags**

Im neuen Art. 3 EUV wird der „Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb“ als **Ziel der EU** nicht mehr benannt. An anderen Stellen des Reformvertrags sowie in einem Protokoll bleibt es allerdings erhalten. Das Protokoll sieht vor, dass die Union auf der Grundlage der Vertragsbestimmungen tätig werden kann, um den Markt vor Wettbewerbsverfälschungen zu schützen. Der aktuellen Entwicklung Rechnung tragend, werden die umweltpolitischen Ziele der EU um die „Bekämpfung des Klimawandels“ erweitert. Die Aufnahme der Themen Klimawandel, Energiesolidarität und Förderung der Interkonnektion der Energienetze verleiht ihrer seit der RK 2004 gewachsenen Bedeutung Ausdruck.

Die **Zuständigkeiten der EU** werden wie bislang eingeteilt in ausschließliche, geteilte und koordinierende sowie unterstützende. In denjenigen Bereichen, in denen die Union die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützen, koordinieren oder ergänzen kann, dürfen keine verbindlichen Rechtsakte mit dem Ziel der Harmonisierung nationaler Vorschriften erlassen werden. In Zuständigkeitskatalogen sind die einzelnen Bereiche aufgelistet. Art. 4 des neuen EUV sieht vor, dass sämtliche der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten verbleiben. Im Protokoll über die Ausübung der geteilten Zuständigkeit wird präzisiert,

dass sich die Ausübung der Kompetenz nur auf die durch den entsprechenden Rechtsakt der Union geregelten Elemente und nicht auf den gesamten Bereich erstreckt.

Zudem soll in dem neuen Art. 33 EUV festgeschrieben werden, dass Vertragsänderungen künftig auch mit dem Ziel vorgenommen werden können, Zuständigkeiten der Union auf die Mitgliedstaaten zurück zu übertragen. Eine Rückübertragung bei geteilter Zuständigkeit ist auch nach einer Entscheidung der Union ohne Vertragsänderung möglich. Art. 308 EGV/AEUV, die sog. Flexibilitätsklausel, wird ergänzt um die Aussage, dass die Klausel „nicht als Grundlage für die Verwirklichung von Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) dienen kann“. Außerdem präzisiert eine Erklärung zu Art. 308, dass die Flexibilitätsklausel „integrierender Bestandteil einer auf dem Grundsatz der begrenzten Ermächtigung beruhenden institutionellen Ordnung ist und daher keine Grundlage dafür bieten kann, den Bereich der Unionsbefugnisse über den allgemeinen Rahmen hinaus auszudehnen (...)“.

Wie im VVE angelegt wird der **Austritt** aus der Union primärrechtlich geregelt. Für den **Beitritt** zur EU soll ein Verweis auf die vom Europäischen Rat (ER) vereinbarten Beitrittskriterien (sog. Kopenhagener Kriterien) im EUV für Klarheit sorgen. Über Beitrittsanträge werden das EP und die nationalen Parlamente unterrichtet.

Die Änderungen im **institutionellen Gefüge der EU** umfassen u.a. die Neubezeichnung des Europäischen Außenministers, der fortan den Titel „Hoher Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik“ tragen wird, und die Abstimmungsmodalitäten in Rat und Europäischem Rat.

Der Europäische Rat wird ein Organ der Union. Sein Präsident wird für zweieinhalb Jahre gewählt. Die Leitung der Fachministerräte verbleibt im Wesentlichen bei den Teampräsidentschaften dreier Mitgliedstaaten, einem System zur Steigerung der Kohärenz, das die EU seit Januar 2007 praktiziert.

Die Beschlussfassung im Rat wird – wie im VVE vorgesehen – nach dem Prinzip der doppelten Mehrheit (55% der Mitgliedstaaten, die mindestens 65% der EU-Bürger repräsentieren) erfolgen. Gegenüber dem VVE ist es diesbezüglich zu einzelnen Änderungen gekommen. Die Anwendung der qualifizierten Mehrheit nach den bislang geltenden Nizza-Regelungen, d.h. mindestens 14 von 27 Mitgliedstaaten, die zusammen über mindestens 255 von 345 Stimmen (73,91%) verfügen, wurde bis November 2014 verlängert und kann im Einzelfall und auf Verlangen eines Mitgliedstaates bis Ende März 2017 Anwendung finden. Auch gilt bis zum 31. März 2017 die bereits zur RK 2004 vereinbarte Regelung, dass drei Viertel der Mitglied-

staaten oder der EU-Bevölkerung, die für die Bildung einer Sperrminorität notwendig wären, die Annahme eines Rechtsaktes durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit temporär verhindern können. Ab 1. April 2017 gilt diese auf den Ioannina-Kompromiss von 1994 zurückzuführende Regelung mit geänderten Prozentzahlen weiter: Es sind dann 55% der Anzahl der Mitgliedstaaten oder der Bevölkerung erforderlich, die für die Bildung der Sperrminorität nötig wären, um die Annahme eines Rechtsaktes zu blockieren. Dieses Verfahren kann eine Einigung im Rat nicht verhindern, aber verzögern. Der Ioannina-Mechanismus (siehe auch Europa-Thema Nr. 29/07, Der Vertrag von Lissabon und die Ioannina-Klausel) ist Gegenstand einer Erklärung, die zusammen mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft treten soll.

Wie bei den vorangegangenen Vertragsrevisionen werden die Befugnisse des **Europäischen Parlaments** weiter ausgebaut. Das Mitentscheidungsverfahren wird zum Regelverfahren bei der EU-Rechtsetzung, Parlament und Rat sind insoweit gleichberechtigte Gesetzgeber des „ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens“. Die Haushaltsbefugnisse werden erweitert, Mitwirkungsrechte gestärkt: Künftig wird das EP auf Vorschlag des Europäischen Rats den Präsidenten der Kommission wählen, der eine stärkere Stellung als bislang haben wird. Die bereits im VVE vorgesehene Verkleinerung der **Kommission** von 27 auf 18 Mitglieder wird beibehalten. Die Kommission verweist auf die stärkeren Vollmachten ihres Präsidenten und ihre weiterhin zentrale Rolle bei der Beschlussfassung. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wird, wie im VVE angelegt, sowohl Vizepräsident der Kommission als auch Vorsitzender des Rats der Außenminister sein („Doppelhut“). Zu seiner Unterstützung wird ein Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) eingerichtet.

„Die **nationalen Parlamente** tragen aktiv zur guten Arbeitsweise der Union bei“, heißt es im neuen Artikel 8c EUV. Neben der Unterrichtung über EU-Rechtssetzungsakte sowie über Anträge auf den Beitritt zur Union wird den nationalen Parlamenten zukünftig eine zentrale Rolle im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung zukommen. Der Zeitraum, der den Parlamenten zur Überprüfung der Vereinbarkeit eines Legislativvorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip zur Verfügung steht, wird gegenüber dem VVE um zwei auf acht Wochen verlängert. Für das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt künftig, dass die Kommission den Vorschlag überprüfen muss, wenn die Mehrheit (statt wie im VVE vorgesehen ein Drittel) der parlamentarischen Kammern eine Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes rügt. Will die Kommission in diesem Fall dennoch an ihrem Vorschlag festhalten, leitet sie ihre begründete Stellungnahme mit den

Stellungnahmen der nationalen Parlamente dem Rat und dem EP zu. Teilen 55% der Mitglieder des Rates oder eine Mehrheit des EP die Auffassung, das Subsidiaritätsprinzip sei verletzt, wird der Legislativvorschlag nicht weiter geprüft. Damit können die nationalen Parlamente zwar keinen Gesetzgebungsvorschlag zu Fall bringen („rote Karte“), haben aber im Vergleich zu dem im VVE vorgesehenen Einspruchsrecht gegenüber der Kommission („gelbe Karte“) erweiterte Mitwirkungsrechte. Im Bereich des Familienrechts verfügen die nationalen Parlamente zudem über ein Vetorecht. Sie sind außerdem an der politischen Kontrolle des Europäischen Polizeiamtes (Europol) und der 1992 eingerichteten Einheit für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) beteiligt. Auch im Artikel über den Grundsatz der repräsentativen Demokratie, der bereits so im VVE angelegt war, werden die nationalen Parlamente erwähnt.

Als Element der partizipativen Demokratie wird das Bürgerbegehren des VVE in den Reformvertrag übernommen. Mindestens 1 Million EU-Bürger aus einer „erheblichen“ Anzahl von EU-Mitgliedstaaten können die Kommission auffordern, Vorschläge für Rechtssetzungsakte einzubringen.

Mit einem Verweis in Art. 6 EUV wird die **Grundrechtecharta** in das Primärrecht einbezogen und wird bei Inkrafttreten des Reformvertrages „dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie die Verträge“ haben. Dass der Text der Charta selbst nicht Eingang in den EU-Vertrag finden wird, wurde insbesondere von Befürwortern des VVE bedauert. Opt-outs werden – verankert in einem Protokoll – für das Vereinigte Königreich und Polen gelten: Vor britischen und polnischen Gerichten sollen sich Kläger nicht auf die Charta berufen können. Auch wird sich das nationale Recht dieser Staaten nicht an der Charta messen lassen müssen.

Neben der Grundrechtecharta soll künftig auch die **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK) den Rechtsschutz der Bürger gegenüber den EU-Institutionen erhöhen. Bislang sind die Mitgliedstaaten der EU, nicht aber die EU selbst Vertragsparteien der EMRK. Nach dem Reformvertrag soll der Rat einstimmig eine Übereinkunft zum Beitritt der EU zur EMRK treffen.

Der Bereich der **Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik** (GASP) wird auch nach dem Vertrag von Lissabon nicht „vergemeinschaftet“. In einer **Erklärung**, die dem Vertrag beigegeben ist, wird klargestellt, dass „die Bestimmungen zur GASP der Kommission keine neuen Befugnisse zur Einleitung von Beschlüssen übertragen oder die Rolle des Europäischen Parlaments erweitern“ sowie „den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten unberührt lassen.“ Festlegung und Durchführung der GASP obliegen weiterhin dem ER sowie dem Ministerrat. Es bleibt beim Grund-

satz der Einstimmigkeit; die eingeschränkten Kompetenzen des EP, der Kommission und des EuGH erfahren keine wesentlichen Änderungen. Eine Sonderregelung soll im Bereich der GASP aber für die „verstärkte Zusammenarbeit“ einer Gruppe von Mitgliedstaaten gelten, denn für sie wird künftig eine einstimmige anstelle einer qualifiziert mehrheitlichen Ratsentscheidung erforderlich sein. Zudem müssen sich mindestens neun statt bisher acht Mitgliedstaaten zusammenschließen.

Die Neuerungen des VVE im Bereich **Justiz und Inneres** fanden mit wenigen Ergänzungen Eingang in den Vertrag von Lissabon. Unter der Überschrift „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ wird die Justiz- und Innenpolitik in einem einheitlichen Titel des Vertrags über die Arbeitsweise der Union zusammengeführt. In die allgemeinen Bestimmungen wird eingefügt, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, Formen der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den für den Schutz der nationalen Sicherheit zuständigen Verwaltungen einzurichten. Die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS) soll damit weitgehend „vergemeinschaftet“ werden: Das Mitentscheidungsverfahren wird auch hier zum Regelverfahren. Die Gerichtsbarkeit des EuGH wird erweitert.

#### **Ausblick**

Sollten die Ratifikationen in den Mitgliedstaaten rechtzeitig bis zu den nächsten Wahlen zum EP abgeschlossen werden, könnte sich die Union wie angestrebt 2009 in neuer Verfasstheit präsentieren. Gleichwohl ist nicht zu erwarten, dass damit auch die Debatten über die Finalität der Union und ihre Konstitutionalisierung beendet sein werden. Das EP hatte im Juli 2007 erklärt, nach den Wahlen 2009 „neue Vorschläge für eine weiterreichende Verfassungslösung für die Union vorzulegen.“ Der vom französischen Staatspräsidenten Nicolas Sarkozy im Sommer ursprünglich vorgeschlagene „Rat der Weisen“ wurde vom Europäischen Rat im Dezember 2007 als Reflexionsgruppe eingesetzt. Ausgehend von der Berliner Erklärung vom 25. März 2007 soll die Gruppe unter der Leitung des ehemaligen spanischen Ministerpräsidenten Felipe González dazu beitragen, dass die Union unter anderem in den Bereichen Energie, Klimaschutz, Migration,

Kriminalität und Terrorismus „die Herausforderungen auf lange Sicht (Horizont 2020 - 2030) effizienter vorhersehen und bewältigen kann.“ Hierzu soll die Gruppe bis zum Europäischen Rat im Juni 2010 einen Bericht vorlegen.

Die Bundesregierung hat in ihrer letzten Sitzung in diesem Jahr das Gesetz zur Ratifizierung des Vertrages von Lissabon beschlossen. Daran schließen sich die Beratungen in Bundestag und Bundesrat an. In der Regierungserklärung zum Dezember-Gipfel nannte die Bundesregierung den Mai 2008 als Wunschtermin für den erfolgreichen Abschluss des parlamentarischen Verfahrens.

Für das Jahr 2008 stehen in 26 EU-Mitgliedstaaten die zumeist parlamentarischen Ratifizierungsprozesse des Vertrags von Lissabon an. Ungarn hat den Vertrag als erster Mitgliedstaat bereits am 17. Dezember 2007 ratifiziert. Ein Referendum ist allein in Irland zu erwarten. In den Niederlanden, in denen sich das Volk 2005 wie auch in Frankreich gegen den VVE ausgesprochen hatte, wird es nach einer Entscheidung der Regierung vom 21. September 2007 keine Volksabstimmung über den Vertrag von Lissabon geben. In Frankreich hatte Präsident Sarkozy bereits im Wahlkampf erklärt, dass ein „vereinfachter Vertrag“ keine zweite Volksbefragung erforderlich mache. In Dänemark wurde die Entscheidung des Premierministers Anders Fogh Rasmussen für eine parlamentarische Ratifizierung des Vertrags kurz vor dem Dezember-Gipfel vom dänischen Parlament bestätigt. Zuvor hatte das dänische Justizministerium seinen verfassungsrechtlich vorgesehenen Prüfbericht vorgelegt, in dem es zu dem Schluss kam, dass Dänemark durch den Reformvertrag keinen Souveränitätsverlust erleidet. Für das Vereinigte Königreich bleibt Premierminister Gordon Brown dabei, dass ein Referendum nicht notwendig sei, da bei den Verhandlungen die britischen Positionen eingehalten worden seien. Brown ist jedoch nach wie vor nicht nur von Seiten der Opposition und der Öffentlichkeit, sondern auch aus den eigenen Reihen erheblichem Druck ausgesetzt, das Versprechen seines Amtsvorgängers Tony Blair, ein Referendum abzuhalten, einzulösen.

Heike Baddenhausen, Tanja Gey, Frederik von Harbou,  
Fachbereich WD 11 – Europa, Tel.: (030) 227-33614, E-Mail: vorzimmer.wd11@bundestag.de

Quellen, Literatur und Presse:

- Europäischer Rat (Brüssel) 21./22. Juni 2007, Schlussfolgerungen des Vorsitzes.
- Europäischer Rat (Brüssel) 14. Dezember 2007, Schlussfolgerungen des Vorsitzes.
- Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, CIG 14/07, Brüssel, 3. Dezember 2007.
- Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, Schlussakte, CIG 15/07, Brüssel, 3. Dezember 2007.
- Europäisches Parlament, Entwurf eines Berichtes über den Vertrag von Lissabon vom 3. Dezember 2007, 2007/0000(INI).
- Europäisches Parlament, Entschließung vom 11. Juli 2007 zu der Einberufung der Regierungskonferenz, P6\_TA(2007)0328.
- Europäisches Parlament, Pressemitteilung vom 17. Juli 2007.
- Deutscher Bundestag 16. WP, 115. Sitzung, Berlin, 20. September 2007, Plenarprotokoll 16/115, S. 11941 ff.
- Bundesrat, Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt... der 837. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 2007, Drucksache 569/1/07, vom 1. Oktober 2007.
- Regierungserklärung durch die Bundeskanzlerin Angela Merkel, Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, 132. Sitzung, 12. Dezember 2007, S. 13798.
  
- Annegret Bendiek, Die GASP nach dem „Fußnotengipfel“, SWP-Aktuell 42, Juli 2007.
- Christian Callies/Matthias Ruffert: EUV/EGV, 3. Auflage, München 2007.
- Michal Deja/Heike Baddenhausen, Der Vertrag von Lissabon und die Ioannina-Klausel, Europa-Thema der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages, Nr. 29/07 vom 23. Oktober 2007.
- Sara Hagemann, The EU Reform Treaty: easier signed than ratified?, European Policy Centre, Policy Brief, Brüssel, Juli 2007.
- Christoph Hellriegel, Von der Verfassung für Europa zu einem neuen Reformvertrag?, Europa-Thema der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages, Nr. 19/07 vom 5. Juni 2007.
- Jean Paul Jacqué, Droit institutionnel de l'Union Européenne, 4. Auflage, 2006.
- Julia Lieb/Andreas Maurer, Making EU Foreign Policy more effective, consistent and democratic, SWP Berlin, 7. Juli 2007.
- Hans-Jürgen Papier: „Das muss sich ändern“, FAZ vom 24. Juli 2007, S. 5.
- Wolfgang Proissl, Europas Grenzzieher, Financial Times Deutschland vom 17. Dezember 2007, S. 2.
- Michael Stabenow, Vertrag ohne Ballast, FAZ vom 21. Juni 2007, S. 2.
- Sarah Steeger/Janis Emmanouilidis: Ausweg aus dem Labyrinth? Analyse und Bewertung des Mandats für die Regierungskonferenz, CAP, München Juli 2007.
  
- Minitraité: la Pologne en position de trouble-fête, Le Figaro, 07. September 2007.
- Poland to join UK in EU rights charter opt-out, euobserver.com, 07. September 2007.
- EU faces further hurdles on last treaty lap, euobserver.com, 08. September 2007.
- Denmark brings forward decision on treaty referendum, euobserver.com, 10. September 2007.
- Krise in Polen wirbelt Zeitplan für EU-Reform durcheinander, Handelsblatt vom 10. September 2007.
- Erster Test für den EU-Reformvertrag, NZZ online vom 10. September 2007.
- Bulletin Quotidien Europe 9498, 11. September 2007.
- Merkel und Sarkozy für einen „Rat der Weisen“, Frankfurter Allgemeine vom 11. September 2007.
- Bulletin Quotidien Europe 9507, 22. September 2007.
- EU-Reformvertrag abgeschlossen, Frankfurter Allgemeine vom 04. Oktober 2007.
- Bulletin Quotidien Europe 9517, 8. Oktober 2007.
- Einigung auf Reformvertrag, Der Standard, 19. Oktober 2007.
- No Danish Vote on Lisbon Treaty, Internetauftritt der BBC News, 11. Dezember 2007.
- Dänemark verwirft Referendum über EU-Vertrag, EurActiv, 12. Dezember 2007.
- Grundrechtecharta unterzeichnet, Frankfurter Rundschau, 12. Dezember 2007.
- Bloß nicht die Bürger fragen, Süddeutsche Zeitung, 14. Dezember 2007.